

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

' 91 Absatz 4

⁴ Wird eine Disziplinar massnahme gegen eine Schülerin oder einen Schüler verfügt, so haben weder der Lauf der Beschwerdefrist noch die Einreichung einer Beschwerde aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz ordne diese Wirkung aus wichtigen Gründen ausdrücklich an.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 34.0637, SGS 640